

- Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person sichtbar Wild verfolgen oder reißen, dürfen von den Jagdausübungsberechtigten oder anderen beauftragten Jagdscheininhabern getötet werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 Landesjagdgesetz).
- Das Halten und Führen eines Hundes bedarf gerade in der Setz- und Brutzeit der Wildtiere – aber auch in den Notzeiten (z. B. Winter) – besonderer Rücksichtnahme (§ 19 a Bundesjagdgesetz, § 34 Landesnaturschutzgesetz).

Hundesteuer

Die Gemeinde Holm erhebt für das Halten von Hunden eine Hundesteuer. Die Steuer beträgt jährlich:

- für den 1. Hund 40,00 €
- für den 2. Hund 60,00 €
- für jeden weiteren Hund 80,00 €
- für den 1. Kampfhund 170,00 €
- für jeden weiteren Kampfhund 420,00 €

Steuerschuldner sind die Hundehalterinnen und -halter.

Die Steuerpflicht beginnt in dem Quartal, in dem der Hund im Haushalt aufgenommen wird, bei jungen Hunden mit dem Quartal, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

Information zur Hundehaltung:

Amt Moorrege – Herr Koopmann – Zimmer 11 - ☎ 04122/854-115

Information zur Hundesteuer:

Amt Moorrege – Frau Backer – Zimmer 14 - ☎ 04122/854-104

Sprechzeiten der Amtsverwaltung Moorrege

Mo.-Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Mo. 14.00 – 16.30 Uhr

Jeden 1. Montag im Monat bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

e-Mail: info@amt-moorrege.de

www.amt-moorrege.de

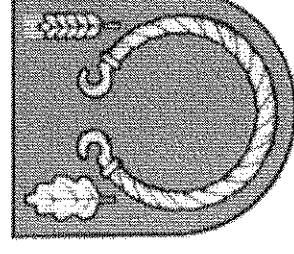
Herausgeber: Umweltausschuss der Gemeinde Holm

EINWOHNERINFORMATION



HUNDEHALTUNG

GEMEINDE HOLM



ko

Information zur Hundehaltung

Am 01. Mai 2005 ist das Gefahrhundegesetz in Kraft getreten. Es bestimmt die Regeln, die für alle Hundehalterinnen und -halter zu beachten sind.

Allgemeine Pflichten

Alle Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können. Insbesondere die Missachtung dieser Verpflichtung kann zur Folge haben, dass die Gefährlichkeit eines Hundes festgestellt werden muss.

Außerdem hat jeder Hund beim Ausführen ein Halsband mit einer Kennzeichnung zu tragen, mit der die Halterin oder der Halter eindeutig feststellt werden kann.

Leinenpflicht

Es gibt keinen allgemeinen Leinenzwang, jedoch sind zur Vermeidung von Gefahren Hunde in einigen Bereichen generell an einer geeigneten Leine zu führen. Zu diesen Bereichen gehören u.a. Haupteinkaufsbereiche, öffentliche Versammlungen oder Volksfeste, Park- und Grünanlagen, in Mehrfamilienhäusern die Zuwegungen, Treppenhäuser oder Tiefgaragen, öffentliche Gebäude und öffentliche Verkehrsmittel, Sportanlagen, Friedhöfe, Märkte sowie die Deiche und Wälder.

Mitnahmeverbot

In folgenden Bereichen ist es z. B. grundsätzlich verboten Hunde mitzunehmen:

Spielfläche, Liegewiesen oder Badeplätze, Kindergärten, Schulen oder Versammlungsräume.

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten der American Staffordshire-Terrier, der Staffordshire-Bulldog, der Bullterrier und der Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Bei allen anderen Hunden muss die Gefährlichkeit festgestellt werden, wenn der Hund

- in besonderem Maß Angriffslust oder Schärfe besitzt
- einen Menschen gebissen hat und dies nicht zur Abwehr einer strafbaren Handlung geschah,
- mehrfach Menschen in gefährdender Weise angesprungen hat,
- ein anderes Tier durch biss geschädigt hat ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen Hund trotz klar erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen hat
- Wild, Vieh oder andere Tiere gehetzt oder gebissen hat.

Für die Haltung gefährlicher Hunde ist eine Erlaubnis erforderlich, die erst nach Vorlage diverser Unterlagen erteilt wird (Kostenaufwand für den Hundehalter: ca. 300 € plus Verwaltungsgebühren von 100 €).

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen das Gefahrhundegesetz werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der Gesetzgeber hat einen Bußgeldrahmen bis zu 10.000 € festgesetzt.

Minnahme von Hunden in Wald und Flur

Hunde sind in der Regel Hausgenossen des Menschen und benötigen für eine artgerechte Lebensweise regelmäßig Auslauf. Der Gesetzgeber hat aber zum Schutze anderer Rechtsgüter eindeutige Schranken gesetzt.

Grundsätze:

- Die freie Landschaft (Flur) darf nur auf Wegen und Wegrändern betreten werden (§ 39 Landesnaturschutzgesetz).
- Gleiches gilt für den Wald. Wenn ein Hund mitgeführt wird, muss dieser stets angeleint sein, auch auf Wegen (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Landeswaldgesetz).
- In Naturschutzgebieten und anderen geschützten Flächen regeln besondere Verordnungen das Betretungsrecht.